

Vorblatt

Ziel(e)

- Aktualisierung des Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur zum Zwecke der Kontrolle der Verbraucherinformation. Reduzierungen der Beanstandungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Kontrolle im Einzelhandel

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

• Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Herstellung des Einverständnisses mit dem Bundesminister für Gesundheit, sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist erforderlich.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Aktualisierung des Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur zum Zwecke der Kontrolle der Verbraucherinformation.

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, ABl. L 17 vom 21.01.2001 S.22, dürfen Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur dem Endverbraucher auf der Stufe des Einzelhandels nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn die Kennzeichnung oder Etikettierung neben der Produktionsmethode und dem Fanggebiet insbesondere die Angabe der Handelsbezeichnung der Art enthält. Die Mitgliedstaaten haben dabei zu den in der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 angeführten Arten ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu erstellen. Mit der innerstaatlichen Verordnung BGBl. II Nr. 221/2008 wurden entsprechende Durchführungsvorschriften zur der Kontrolle der Verbraucherinformation erlassen und im Anhang ein Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen erstellt, wobei dazu auf den Anhang des Codexkapitels B 35 des ÖLMB zurückgegriffen wurde.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat nunmehr aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des ÖLMB (Codexkommission) die Ergänzung und Änderung im Anhang „Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ des Codexkapitels B 35 („Fische, Krebse, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse“) mit GZ. BMG-75210/0005-II/B/13/2013 vom 13.02.2013 bekanntgegeben. Die Ergänzung und Änderung wurde in den bestehenden Anhang eingearbeitet. Der Anhang wurde zur besseren Handhabung neu veröffentlicht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Kontrolle der Handelsbezeichnung im Rahmen der Verbraucherinformation könnte nicht auf aktuellen Handelsbezeichnungen durchgeführt werden. Die Folge wären fehlerhafte Kontrollen, mit rechtswidrigen Verwaltungshandlungen. Die Konsumenten würden über falsche Handelsbezeichnungen informiert werden. Es gibt keine Alternativen zur Aktualisierung der Handelsbezeichnungen

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: Anfang 2015 wäre zu prüfen, ob eine Aktualisierung des Anhangs zu § 3 der Kontrollverordnung aufgrund neuer oder geänderter Handelsbezeichnungen vorzunehmen wäre.

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung des Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur zum Zwecke der Kontrolle der Verbraucherinformation. Reduzierungen der Beanstandungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gesamtsumme der Beanstandungen: 450	Reduzierungen der Beanstandungen um bis zu 10 %

Maßnahmen

Maßnahme 1: Kontrolle im Einzelhandel

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kontrolliert stichprobenartig die Handelsbezeichnungen im Einzelhandel.

Die Handelsbezeichnung muss für den Konsumenten eindeutig zuordenbar zum Fisch sein und konform mit den verlautbarten Handelsbezeichnungen gehen. Nichteinhaltungen durch den Händler sind zu beanstanden und im Wiederholungsfall zur Anzeige zu bringen. Ein Verwaltungsstrafverfahren ist erforderlichen Falls einzuleiten, um für die Zukunft eine ordnungsgemäße Kennzeichnung zu erreichen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gesamtsumme der Beanstandungen: 450	Reduzierung der Beanstandungen um bis zu 10 %